

Information aus der Landesrechtsschutzstelle

Remonstrationspflicht

Für Beamte und Beamtinnen stellt sich in ihrem Berufsleben des Öfteren die Frage, wie sie sich gegenüber Weisungen und dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten verhalten sollen bzw. zur Wehr setzen können, die sie für rechtlich bedenklich halten. Die Antwort lautet: „Remonstration“.

Bei der Remonstrationspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Beamtin/des Beamten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer/seiner Weisungsgebundenheit steht. Nach §35 Abs.1 Satz 2 BeamStG sind Beamt*innen verpflichtet, die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen (sog. Weisungsgebundenheit und Folgepflicht). Für saarländische Lehrer*innen ist die Weisungsgebundenheit in §2 Abs.1 Satz1 der allgemeinen Dienstordnung geregelt. Diese Folgepflicht besteht grundsätzlich auch bei rechtswidrigen Weisungen, es sei denn, das aufgetragene Verhalten verletzt die Würde des Menschen oder ist strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit ist für die LehrerIn/ den Lehrer erkennbar. Nur in diesen Ausnahmefällen ist die LehrerIn/der Lehrer nicht an die Weisung gebunden. In allen anderen Fällen ist die LehrerIn/der Lehrer an die rechtmäßige, aber auch rechtswidrige Weisung der Vorgesetzten zunächst gebunden.

Obwohl Beamt*innen der Weisungs- und Folgepflicht unterliegen, tragen sie beamtenrechtlich nach §36 Abs. 1 BeamStG für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen jedoch die volle persönliche Verantwortung. Von ihr werden sie nicht ohne Weiteres durch Anordnungen entlastet. Vielmehr folgt aus der persönlichen Verantwortung die Pflicht, dienstliche Anordnungen und Weisungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Soweit ein Lehrer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat, hat er diese unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen (sog. Remonstration). Hierbei handelt es sich nicht nur um ein Recht der LehrerIn/des Lehrers, sondern um seine Dienstpflicht, sodass er eine Dienstpflichtverletzung begeht, wenn er seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung nicht gegenüber der SchulleiterIn/dem Schulleiter äußert. Er ist zur Remonstration verpflichtet.



Foto: stock.adobe.com/@MQ-illustrations

Die Remonstrationspflicht der saarländischen Lehrer*Innen ergibt sich aus §2 Abs.2 ADOL. Hat die LehrerIn/der Lehrer seine Bedenken gegenüber dem Schulleiter geäußert und wird die Anordnung trotzdem aufrechterhalten, so hat sich die LehrerIn/der Lehrer, wenn ihre/seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Bestätigt diese die Anordnung, so muss die LehrerIn/der Lehrer sie ausführen, sofern nicht das ihr/ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig ist und dies für sie/ihn erkennbar ist bzw. das ihr/ihm aufgetragene Verhalten gegen die Menschenwürde verstößt.

Ist die LehrerIn/der Lehrer seiner Remonstrationspflicht nachgekommen, ist sie/er von ihrer/seiner persönlichen Verantwortung befreit, wenn sie/er eine rechtswidrige Handlung auf Anordnung vornimmt. Für Beweiszwecke sollte die LehrerIn/der Lehrer sich daher eine schriftliche Bestätigung geben lassen.

Verlangt die SchulleiterIn/der Schulleiter trotz Äußerung der rechtlichen Bedenken die

sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist, insbesondere die Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung dies dringend gebietet, und kann die Entscheidung der nächsthöheren Schulaufsichtsbehörde nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so muss die LehrerIn/der Lehrer der Anordnung nachkommen, soweit keiner der genannten Ausnahmefälle vorliegt. Auch hier sollte die LehrerIn/der Lehrer sich eine schriftliche Bestätigung geben lassen. ■



**Gabriele
Melles-Müller**
GEW-Juristin

GEW-Rechtsschutzstelle
g.melles-mueller@gew-saarland.de
Tel: 0681-66830-13